



**Berufsverband Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen e. V.**

DK: 1/2024

Antrag: XX

Antragsart:

- Beschlussantrag (8 Wochen-Frist)
 Änderungsantrag (2 Wochen-Frist)
 Zusatzantrag (2 Wochen-Frist)
 Initiativantrag (auf DK)

Bereich:

Haushalt/Finanzen	A - 0
Satzung/Geschäftsordnung/ Organisationsentwicklung	B - 0
Fachpolitik intern/extern	C - 0
Berufspolitik	D - 0
Gesellschaftspolitik	E - 0
Wahlen/Berufungen	F - 0

Stellungnahme HhA:

Stellungnahme Antragskommission:

Stellungnahme BGSt:

Antragstellerin/Antragsteller / Untergliederung: Verbandsvorstand

Datum / Unterschrift:

2024-02-29, Thordis Bethlehem



Ansprechperson:

Jan Frederichs, Fredi Lang

Telefon:

E-Mail:

j.frederichs@bdp-verband.de

f.lang@bdp-verband.de

Betreff: BDP-Vorschlag zu einem Psycholog*innengesetz

Antrag:

Die Delegiertenkonferenz beschließt:

Der BDP wird den beigefügten Vorschlag zu einem Psycholog*innengesetz als Grundlage für seine weiteren politischen Bestrebungen der Verfolgung dieses Satzungsziels nutzen.

Antragsbegründung:

Die Expertenkommission hat weiterhin regelmäßig zu dem Satzungsziel eines Psycholog*innengesetzes getagt. Bereits im November 2022 wurde ein schlanker Entwurf vorgestellt. Die seinerzeit und auch später geäußerten Meinungen im Verband sind vertieft erörtert worden.

Längere Zeit wurde zur Frage der supervidierten Praxis diskutiert, weil sie nicht unwe sentlich auf Zweifel oder Ablehnung stieß, obwohl die Überlegung den EuroPsy-Voraussetzungen entlehnt worden war. Inzwischen hat sich die Kommission mehrheitlich dafür entschieden, die supervidierte Praxis nicht mehr – auch nicht unter der Bezeichnung „begleiteter Berufseinstieg“ – als Voraussetzung zu sehen. Geblieben ist die Supervision als ein beruflicher Standard.

Ebenfalls vertieft wurde das neue Kompetenzmodell der EFPA erörtert und wie es in den



Entwurf aufgegriffen werden kann. Nunmehr werden die Kompetenzen zur Beschreibung des Berufs in § 1 genutzt, als Studienvoraussetzung in § 2 aber wie bisher üblich auf Umfänge und Inhalte abgestellt. Außerdem wird nun ausführlicher in § 1 formuliert, was den Beruf ausmacht.

Ferner wurde die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung kürzer gefasst; nach dem Vorbild des Psychotherapeutenrechts wird die Pflicht offen formuliert, so dass angestellte Berufsangehörige nicht in eigener Person eine Versicherung abschließen müssten, sondern über die Absicherung der anstellenden Einrichtung gedeckt sein könnten.

Zu Diskussionen kam es letztlich auch wegen der „bayerischen Schulpsycholog*innen“ und ob bzw. wie diese Regelung berücksichtigungswürdig bleibt.

Geblieben ist der Ansatz, dass es ein schlanker Entwurf sein soll, der die Berufsangehörigen fast gar nicht mit Verwaltungsaufwand oder mit administrativer Berufskontrolle versieht. Auch eine Bundes- oder Bundesländerverwaltung soll vermieden sein. Deshalb ist auch kein Register für Berufsangehörige vorgesehen. Gleichwohl wird unter Hinweis auf die Bundesgesetzgebungskompetenz der Wirtschaft und des Verbraucher*innenschutzes vorgeschlagen, den Beruf und seine Voraussetzungen bundesrechtlich zu regulieren. Eine Kontrolle fände bei Missbrauch über die Strafverfolgung und ggf. die Anrufung der Gerichte statt. Flankiert werden soll die eventuell angebrachte Verfolgbarkeit durch die Pflicht zur Transparenz über die Qualifikation (§ 6 Abs.2).

Geblieben sind auch die nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen bestehender Gesetze, z. B. dass die Psycholog*innen endlich auch ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht haben, um sicherzustellen, dass es ein ausgesprochener Vertrauensberufs ist. Außerdem ist überfällig, dass Psycholog*in ein Katalogberuf der freien Berufe auch im Sinne des Einkommenssteuerrechts ist. Ferner werden einige Angleichungen an die ärztliche Expertise im Sozialrecht vorgeschlagen.